

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Thüga Aktiengesellschaft

im Jahre 2020

Präambel

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms, gem. § 7a Abs. 5 EnWG, vom 23.11.2005 (in aktueller Fassung, letzte Änderung 2018 / Anlagen 2020 bzw. 2021) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Georg Kranz, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Thüga Aktiengesellschaft, Nymphenburger Straße 39, 80335 München und ist auf den Internet-Seiten

- [www.thuega.de \(https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/\)](https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/) der Thüga Aktiengesellschaft und
- [www.thuega-energienetze.de \(http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html\)](http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html) der Thüga Energienetze GmbH

veröffentlicht.

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Thüga

Die in Teil I des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst auf die im Berichtszeitraum eingetretenen, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevanten Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms umfasst im Jahr 2020 die Thüga Aktiengesellschaft und die Thüga Energienetze GmbH.

An das Netz der Thüga Energienetze GmbH sind ca. **50.000** Strom- und ca. **98.900** Gaskunden angeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde in der Aufbauorganisation der Thüga Energienetze GmbH folgende Änderung vorgenommen:

Die Bereiche Netzwirtschaft / Controlling und Finanzen / Rechnungswesen wurden zum 01.07.2020 zusammengelegt und werden seitdem als Bereich Finanzen und Netzwirtschaft geführt.

Die Thüga Energienetze GmbH ist, als 100%ige Tochtergesellschaft der Thüga Aktiengesellschaft, für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom- und Gasnetze verantwortlich. Sie ist Netzeigentümerin, führt alle operativen Funktionen aus und hat mit Stand vom 31.12.2020 200 Mitarbeiter/innen. Kein/e Mitarbeiter/in der Netzgesellschaft verfügt über Funktionen bei der Thüga Aktiengesellschaft, die mit Stand vom 31.12.2020 226 Mitarbeiter/innen hat.

Die Thüga Energienetze GmbH ist mit Stand vom 31.12.2020 an drei Netzeigentumsgesellschaften beteiligt und zugleich Pächterin der Netze:

- Energie Dannstadter Höhe GmbH & Co. KG mit Sitz in Dannstadt-Schauernheim (35 % Anteil am Kapital)
- Kommunale Energienetze Rielasingen-Worblingen Gottmadingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Rielasingen-Worblingen (40 % Anteil am Kapital)
- Gasnetze Linzgau GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf (35 % Anteil am Kapital).

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Thüga zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Thüga dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitern/innen der Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH durch Veröffentlichung im Intranet mit E-Mail-Hinweis an alle Mitarbeiter/innen, durch Aushang bei allen Betriebsstätten der Thüga Energienetze GmbH und durch eine sog. Ad hoc-Mitteilung des Vorstands bekannt gemacht. Als Teil des für alle Mitarbeiter/innen der Thüga und der Thüga Energienetze GmbH verbindlichen Organisationshandbuchs unterliegt das Gleichbehandlungsprogramm einem regelmäßigen Änderungsdienst. Soweit erforderlich, wird neben den Anlagen auch das Gleichbehandlungsprogramm in einer neuen Version veröffentlicht.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 21.12.2005 übersandt, der Eingang wurde bestätigt. Die Änderungen in 2007, 2009, 2010, 2012 und 2018 wurden jeweils mitgeteilt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde Herr Georg Kranz, Kompetenzteam Technik im Ressort Beratung & Plattformen, beauftragt. Unterstützt wird der Gleichbehandlungsbeauftragte durch eine Koordinatorin bei der Thüga Energienetze GmbH. Anlassbezogen erfolgt ein Informati-

onsaustausch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Da der diskriminierungsfreie Umgang mit Daten in einer „großen“ Netzgesellschaft zum Selbstverständnis gehört, ergeben sich Fragen nur noch im geringen Umfang.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Organisationshandbüchern der Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH veröffentlicht und allen Mitarbeitern zugänglich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat jederzeitiges Vortragsrecht beim Vorstand der Thüga Aktiengesellschaft. Zum Thema Gleichbehandlung wurde dabei im Jahre 2020 in drei Besprechungen berichtet. Die Koordinatorin ist in regelmäßige Informationsrunden eingebunden und berichtet direkt der Geschäftsführung der Thüga Energienetze GmbH. Im Jahr 2020 wurde der Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Unbundling an vier Terminen berichtet.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

- Corona-Pandemie

Entsprechend der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzordnung wurden im ersten Quartal des Jahres wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war und ist es nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden. Bereits vor der Corona-Pandemie bestand, soweit das Aufgabengebiet dies erlaubte, die Möglichkeit mobil zu arbeiten. Die entsprechende IT-Infrastruktur konnte so genutzt und bedarfsgerecht erweitert werden, sodass das Arbeiten aus dem „Homeoffice“ soweit wie möglich und gewünscht umgesetzt werden konnte. Die ergriffenen Maßnahmen ermöglichten und ermöglichen die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs, auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit ist unverändert gewährleistet.

- Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Netzgesellschaft und der Thüga Aktiengesellschaft sind an den Anforderungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet. Insbesondere die Schnittstellen zwischen Netzgesellschaft und Thüga Aktiengesellschaft, welche Beratung für die Netzgesellschaft erbringt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner und Berater für die Fachabteilungen.

Bereits im Laufe des Jahres 2008 wurden rund 140 neue Sollprozesse unter Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes modelliert, die vollständig ab 01.01.2009 wirksam wurden. Da die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation betroffen ist, sind alle Abläufe in Prozessbeschreibungen festgelegt worden. Seit dem Start der „großen“ Netzgesellschaft werden die Prozesse laufend an sich ändernde Randbedingungen angepasst. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kontrolliert stichprobenartig die Anpassungsprozesse.

Im Rahmen der Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden auch alle Prozesse, bei denen personenbezogene Daten betroffen sind, dahingehend kontrolliert, ob z. B. sensible Informationen Dritten gegenüber durch technisch organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind. Alle Mitarbeiter/innen wurden diesbezüglich geschult und auch entsprechend verpflichtet. Schulung finden regelmäßig statt, so auch im Berichtszeitraum. Die Interne Revision führte eine Nachschauprüfung zur Umsetzung der DSGVO durch. Bei der Prüfung ergaben sich keinerlei Hinweise auf Diskriminierungsverstöße.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überzeugt sich regelmäßig davon, dass von Mitarbeitern/innen der verbundenen Vertriebsorganisation (Thüga Energie GmbH) kein Zugriff auf das Netzsystem möglich ist. Darüber hinaus wird anhand von Berechtigungsanträgen, die vom jeweiligen Vorgesetzten freizugeben sind, sichergestellt, dass keinen unberechtigten Personen Rollen zugeordnet werden, die einen Systemzugriff ermöglichen würden.

Im Jahr 2020 sind keine Anfragen der Bundesnetzagentur oder der Schlichtungsstelle Energie e.V. bei der Thüga Energienetze GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs eingegangen.

Kündigungen von Lieferantenrahmenverträgen, aufgrund von Insolvenz der Strom- und Gaslieferanten, kamen im Berichtszeitraum nicht vor.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte die Prozessbeschreibungen „Zähler sperren“ und „Zähler entsperren“ einschließlich dem vorgelagerten Prozess „Mahnwesen“ und überzeugte sich, dass diese der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung entsprechen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, die einer Anpassung bedürften.

Nach § 9 EEG sind technische Einrichtungen für Anlagen vorzusehen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und / oder die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Die technischen Anforderungen an Anlagenbetreiber sind definiert, kommuniziert und die jeweiligen Anlagen entsprechend ausgerüstet. Eine Abschaltung dezentraler Einspeiser fand im Berichtszeitraum nicht statt. Sollte ein Eingreifen zur Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen erforderlich werden, wird die Diskriminierungsfreiheit des Abregelungsvorgangs mittels einer Computersoftware ("EEG Manager") gewahrt, welche seit Anfang 2013 eingesetzt wird. Im Stromnetz von Rheinland-Pfalz wird das EEG-Management durch den vorgelagerten Netzbetreiber in Dienstleistung erbracht.

Mit der Abrechnung ist ein externes Unternehmen, die E-MAKS GmbH & Co. KG in Freiburg, beauftragt, die als Dienstleister ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben des EnWG zur Entflechtung im Allgemeinen und den Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Besonderen verpflichtet ist. Die Verarbeitung der Aufgaben erfolgt bei der E-MAKS GmbH & Co. KG getrennt nach Netz und Vertrieb.

Durch die Interne Revision wurde im Jahr 2020 unter anderem nachfolgend genanntes Themenfeld geprüft:

- Informationstechnik (IT-Notfallkonzept, Change-Management, Berechtigungskonzept)

Bei der Prüfung ergaben sich keinerlei Hinweise auf Diskriminierungsverstöße.

- Vertragsgestaltung

Zwischen der Thüga Energienetze GmbH und der Thüga Aktiengesellschaft besteht ein Rahmenvertrag, in dem die Beratung der Thüga Aktiengesellschaft für die Thüga Energienetze GmbH geregelt ist. Dieser Rahmenvertrag vom 04.01.2007 mit der Nachtragsvereinbarung vom 30.01.2009 wurde zum 01.01.2015 überarbeitet, da auch Tochter-/Beteiligungsgesellschaften der Thüga Energienetze GmbH (ausschließlich Netzeigentumsgesellschaften) mit einbezogen werden.

In diesem Rahmenvertrag wird die Thüga Aktiengesellschaft zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen nach dem EnWG verpflichtet. Die Thüga Energienetze GmbH steuert sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Thüga Aktiengesellschaft in eigener gesetzlicher Netzbetreiberverantwortung.

Die Thüga Aktiengesellschaft hat den Weisungen und Vorgaben der Thüga Energienetze GmbH hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Beratung zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen, diskriminierungsfreien Netzbetriebes Folge zu leisten. Die Arbeitnehmer der Thüga Aktiengesellschaft sind, sofern und soweit sie Tätigkeiten des Netzbetreibers ausführen, den fachlichen Weisungen und der Leitung der Thüga Energienetze GmbH unterstellt. Die entsprechende vertragliche Weisungsbefugnis der Thüga Aktiengesellschaft wird in diesen Fällen auf die Thüga Energienetze GmbH übertragen.

Der Rahmenvertrag endete am 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner, mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf, schriftlich gekündigt wird.

- Kalkulation und Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte

Die Prozesse der Thüga Energienetze GmbH zur Kalkulation der Netznutzungsentgelte und zur Erstellung der Preisblätter mit vorläufigem Stand zum 15.10. sind mit denen zum finalen Stand zum 31.12. identisch.

Die Netzentgelte werden von der Abteilung Regulierungsmanagement im Bereich Finanzen und Netzwirtschaft der Thüga Energienetze GmbH kalkuliert und in ein Preisblatt überführt. Das Preisblatt wird der Geschäftsführung zur Freigabe vorgelegt. Nach erfolgter Freigabe des Preisblattes wird dieses im Internet veröffentlicht. Anschließend werden die nachgelagerten Netzbetreiber sowie alle Lieferanten des Netzgebietes per Sammel-E-Mail informiert.

- Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende)

Für den grundzuständigen Messstellenbetrieb wird eine Kontentrennung durchgeführt und diese Konten werden im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses als Sparte „Messstellenbetrieb“ dargestellt.

Im Zuge des Turnuswechsels wurden diskriminierungsfrei nahezu alle relevanten Messstellen auf moderne Messeinrichtungen umgerüstet.

- Marktraumumstellung (Gas)

Die Thüga Energienetze GmbH ist von der Marktraumumstellung nicht betroffen, da im Netzgebiet ausschließlich H-Gas vorhanden ist.

- Konzessionsverfahren

Das Konzessionsmanagement wird ausschließlich von der Thüga Energienetze GmbH als Netzbetreiberin durchgeführt, die auch die Konzessionsverträge im eigenen Namen abschließt. Darüber hinaus besteht für die Thüga Energienetze GmbH im Rahmen eines Vertrages (siehe hierzu auch den Punkt Vertragsgestaltung) die Möglichkeit auf die Beratungsleistung der Thüga Aktiengesellschaft zum Thema Konzessionen zuzugreifen. Die Beratung erfolgt durch sensibilisierte Mitarbeiter/in-

nen, die auf das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet wurden. Eine unzulässige Weitergabe von entflechtungsrelevanten Informationen ist dadurch ausgeschlossen.

III. Schulungskonzept

Auch im Jahr 2020 wurden die Schulungen fortgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie jedoch überwiegend online, entweder als Präsentation mit der Möglichkeit sofort Fragen zu stellen, oder in Form von E-Learning-Einheiten mit Übungen und anschließendem Test.

Weiterhin wurden neue Mitarbeiter/innen unterwiesen und schriftlich auf die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet. Die im vierten Quartal 2019 bei Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH begonnene, für alle Mitarbeiter/innen verpflichtende E-Learning-Schulungseinheit „Unbundling“ wurde in 2020 weitergeführt und im ersten Quartal abgeschlossen. Neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling wurden das Gleichbehandlungsprogramm als auch die Pflichten der Mitarbeiter/innen und Führungskräfte behandelt. Abgeschlossen wird die E-Learning-Einheit mit einem Selbst-Check, bei dem mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet sein müssen. Es ist geplant, umfassende E-Learning-Einheiten alle zwei bis drei Jahre durchzuführen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich seinerseits durch Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen des Verbands fortgebildet.

IV. Überwachungskonzept

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden dem Gleichbehandlungsbeauftragten Rechte eingeräumt, die eine Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern ermöglichen. Zur Aufklärung von Verdachtsfällen und für Stichproben besteht Zugang zu Akten und Mitarbeitern.

Als „große“ Netzgesellschaft stellt auch die assoziierte Vertriebsgesellschaft für die Thüga Energienetze GmbH ein externes Unternehmen dar, welches zu keiner Zeit bessergestellt ist als ein sonstiges externes Unternehmen.

Vorgaben der Thüga Aktiengesellschaft an die Thüga Energienetze GmbH erfolgen nur im Zuge der Rentabilitätskontrolle. In der Gesellschafterversammlung ist kein/e Mitarbeiter/in der Thüga Aktiengesellschaft vertreten, der/die mit Vertriebsaufgaben betraut ist. Das Controlling erfolgt durch sensibilisierte Mitarbeiter/innen, die auf das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist telefonisch, per Fax oder per E-Mail erreichbar. Mitarbeiter/innen haben die Verpflichtung, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gemeldet.

München, den 09.03.2021

gez. Georg Kranz

(Gleichbehandlungsbeauftragter)